

Allgemeine Einkaufsbedingungen der IGEA Ingenieurgesellschaft für Elektro- und Automatisierungstechnik GesmbH

Mai 2019

1. Gültigkeit der Einkaufsbedingungen

1.1. Alle Bestellungen der IGEA Ingenieurgesellschaft für Elektro- und Automatisierungstechnik GesmbH, im Folgenden kurz „IGEA“ genannt, erfolgen ausschließlich unter diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, im Folgenden kurz „AEB“ der IGEA genannt.

1.2. Von diesen AEB der IGEA abweichende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners – bzw. Ergänzungen, welche die Pflichten der IGEA in welcher Form auch immer erweitern bzw. die Rechte der IGEA in welcher Form auch immer einschränken, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn IGEA ausdrücklich schriftlich erklärt, dass sie von ihren AEB bzw. Teilen davon Abstand nimmt und stattdessen mit anderen Regelungen/Bedingungen einverstanden ist, bzw., dass sie in Ergänzung ihrer AEB mit weiteren Regelungen/Bedingungen einverstanden ist. Diese Regelungen/Bedingungen bzw. Ergänzungen gelten dann nur für den konkreten Geschäftsfall.

Auch allfällige Eigentumsvorbehalte des Vertragspartners der IGEA haben keine Gültigkeit.

1.3. Die AEB der IGEA gelten verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Vertragspartner der IGEA, auch wenn darauf im Geschäftsverkehr nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.

2. Bestellungen, Form und Bindefrist, Rücktritt vom Vertrag, Kündigung

2.1. Die Bestellung der IGEA ist, sofern von der IGEA nicht anders spezifiziert, 14 Tage lang verbindlich. Beginn der Frist ist 24:00 Uhr des Datums der Bestellung der IGEA, dies unabhängig davon, wann die Bestellung beim potenziellen Vertragspartner einlangt. Die Frist endet am Ende des letzten Tages der Frist, ebenfalls um 24:00 Uhr.

2.2. Bestellungen der IGEA sind nur dann gültig und verbindlich, wenn sie schriftlich per Post, Email oder Telefax erfolgen.

2.3. Die Bearbeitung der Bestellungen der IGEA bzw. Erstellung von Angeboten ist, gleichgültig ob und welche Vorarbeiten dazu notwendig sind, unentgeltlich.

2.4. IGEA ist berechtigt, bis zur Lieferung bzw. Leistung gegen Ersatz der tatsächlich entstandenen und vom Vertragspartner nachgewiesenen notwendigen Kosten, die er aufzuwenden (gehabt) hat, vom Vertrag bzw. ihrer Bestellung zurückzutreten. Der Vertragspartner muss sich alles anrechnen lassen, was er infolge des Unterbleibens der Lieferung und/oder Leistung durch anderswertige Verwendung erwerben oder ersparen hätte können, erworben oder erspart hat und erwerben oder ersparen kann.

2.5. Die Pflicht zum Ersatz besteht nicht, wenn IGEA von einem gesetzlichen Vertragsaufhebungs- bzw. Rücktrittsrecht Gebrauch macht. IGEA ist berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere:

-wenn der Vertragspartner gegen behördliche Bestimmungen oder gegen Bestimmungen dieser AEB verstößt,

-wenn der Vertragspartner mit anderen Unternehmen für IGEA nachteilige oder gegen die guten Sitten verstoßende oder wettbewerbswidrige Abreden getroffen hat,

-wenn der Vertragspartner unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern von IGEA, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile angedroht oder zugefügt hat.

IGEA ist berechtigt, bei Vorliegen einer der genannten Gründe entweder hinsichtlich des gesamten noch nicht erfüllten Vertrages oder lediglich hinsichtlich einzelner Teile davon zurückzutreten.

2.6. IGEA hat bei Vertragsrücktritt das Recht, ohne weitere Verständigung eine Ersatzvornahme auf Risiko und Kosten des Vertragspartners von IGEA vorzunehmen. Sämtliche infolge einer Ersatzvornahme entstehenden Kosten und Schäden gehen zulasten des Vertragspartners von IGEA. IGEA kann mit diesen Kosten und Schäden gegen die Forderungen ihres Vertragspartners aufrechnen.

2.7. Bei Dauerschuldverhältnissen kann IGEA unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen, ihr Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen mit Wirkung zum Monatsende den Vertrag kündigen.

Auch ein Kündigungsverzicht seitens IGEA bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch IGEA.

Aus wichtigem Grund kann IGEA den Vertrag jederzeit fristlos kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere gesetzliche Vertragsaufhebungsgründe sowie die obgenannten Rücktrittsgründe, oder wenn der Vertragspartner von IGEA stirbt, im Falle einer juristischen Person liquidiert wird oder über das Vermögen des Vertragspartners von IGEA ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Auch bei fristloser Kündigung ist IGEA ebenso wie beim Rücktritt zur Ersatzvornahme unter den gleichen Bedingungen wie beim Rücktritt berechtigt

3. Preise, Liefer- und Leistungsumfang, Haftung, Rechnungslegung, Fälligkeit

3.1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind Festpreise exklusive 20% USt. In die vereinbarten Preise sind sämtliche Leistungen eingerechnet, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind, insbesondere Abgaben, Zölle, Gebühren, Spesen,

Kosten für Sozialleistungen, Verpackung, Auspacken, das Entfernen und die Entsorgung der Verpackung, Versicherung, Transport, Abladen, Lizenzen, Aufstellung, Montage, Installation, Instruktion, Erstraining, Inbetriebnahme.

3.2. Zur Vollständigkeit der Lieferungen und/oder Leistungen gehören und im Gesamtpreis beinhaltet sind insbesondere auch sämtliche technischen Dokumentationen, Prüfprotokolle, Materialatteste, Zertifikate, Qualitätsdokumentationen, EU-Konformitätserklärungen samt Kopien der laut den jeweils geltenden Fassungen der Richtlinien aufzubewahrenden technischen Dokumentationen, Handbücher, Manuals, Bedienungsanleitungen, Betriebs- und Wartungsvorschriften, Lagerhinweise und Sicherheitsdatenblätter, alle handelsüblichen Urkunden sowie auch Quellcodes, Zugriffsrechte, Lizenzen etc. für Engineering- und Softwareleistungen. Hardwareokumentation ist in Papierform und als Datei im gängigen Format (z.B. EPLAN) mit allen dazugehörigen Datenbanken, Parametereinstellungen etc. zu übergeben. Alle diese Inhalte sind in deutscher Sprache zu liefern, die neben allfälligen fremdsprachigen Versionen als die verbindlichen und gelieferten Inhalte gelten. Liefert der Vertragspartner von IGEA die genannten Inhalte nicht und resultiert daraus beispielsweise die Unkenntnis von Betriebs- oder Wartungsvorschriften, haftet der Vertragspartner der IGEA auch für alle aus der Unkenntnis dieser Vorschriften resultierenden Schäden.

3.3. Die Preise gelten für Lieferungen frei Lieferanschrift abgeladen laut Bestellung bzw. für Leistungen frei Bestimmungsort laut Bestellung (lt. DDP Incoterms 2010). Ist eine Lieferanschrift nicht angeführt, gilt der Sitz der IGEA in 3130 Herzogenburg als Lieferanschrift.

3.4. Die Zahlung erfolgt binnen 45 Tagen netto ab Erhalt der Rechnung. Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung steht IGEA ein Skontoabzug in Höhe von 3% zu. Für die Rechtzeitigkeit sowohl der Zahlung als auch der Inanspruchnahme des Skontoabzugs ist das Datum (spätestens 24:00 Uhr) des Überweisungsauftrags an die Bank maßgeblich, die Laufzeit des Bankweges bleibt außer Betracht. In die genannten Tagesfristen ist der Tag des Rechnungserhalts nicht miteinzurechnen.

3.5. Der Vertragspartner der IGEA ist zur Rechnungslegung ab Abnahme durch IGEA berechtigt und verpflichtet.

3.6. Auf der Rechnung sind die Rechnungsposten so aufzugliedern, dass eine Rechnungsprüfung und ein Vergleich mit dem Inhalt und den Preisen auf der Bestellung der IGEA einfach und ohne besonderen Aufwand und ohne Rückfrage beim Vertragspartner vorgenommen werden kann. Bestellnummer und Bestelldatum sind auf der Rechnung anzuführen. Beinhalten Rechnungen auch Arbeitsleistungen, sind der Rechnung *die von IGEA* bestätigten Zeitaussweise beizulegen.

3.7. Der Lauf der Zahlungsfrist beginnt ab dem Folgetag des Zugangs einer berechtigten und vertragsgemäß gelegten Rechnung bei IGEA. An diesem Tag wird die Zahlung fällig.

3.8. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wird, leistet IGEA auch keine Vorauszahlungen.

4. Vorschriften, Normen, Richtlinien

4.1. Der Vertragspartner der IGEA sichert zu, dass seine Lieferungen und Leistungen allen zum Zeitpunkt seiner Lieferungen und Leistungen am Liefer- bzw. Bestimmungsort geltenden Bestimmungen und Richtlinien, seien sie nationaler, europarechtlicher oder völkerrechtlicher Herkunft, sowie dem zum Zeitpunkt seiner Lieferungen und Leistungen geltenden Stand der Technik und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, dies auch unter Einhaltung der einschlägigen ÖNORMEN, ISO-Normen, EN-Normen und Arbeitnehmerschutzbestimmungen. Die Lieferungen und Leistungen müssen auch für den von IGEA angegebenen Zweck tauglich und zugelassen sein.

4.2. Der Vertragspartner der IGEA sichert auch zu, dass seine Lieferungen und Leistungen der Richtlinie 2011/65/EU (RoHS2) zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten bzw. der zum Zeitpunkt der Lieferung und/oder Leistung jeweils geltenden Version dieser Richtlinie entsprechen.

4.3. Der Vertragspartner der IGEA entspricht, auch im Hinblick auf die von ihm beizustellenden Lagerhinweise und Sicherheitsdatenblätter, den Verordnungen 91/155/EWG, 93/12/EWG und 99/45/EWG bzw. den jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung und/oder Leistung geltenden Versionen dieser Verordnungen.

4.4. Der Vertragspartner der IGEA ersetzt u.a. alle durch Nichterhaltung der unter Punkt 4 genannten Pflichten entstehenden Schäden.

5. Immaterialgüterrechte

5.1. Für individuell für IGEA entwickelte Software und Engineering überträgt der Vertragspartner von IGEA dieser sämtliche übertragbaren urheberrechtlichen und sonstigen Verwertungsrechte an den erbrachten Leistungen für alle zu diesem Zeitpunkt bekannten und erst später bekannt werdenden Verwertungsmöglichkeiten mit ihrer Entstehung ohne gesonderte Vergütung exklusiv an IGEA.

5.2. Die Übertragung gilt für alle Nutzungsrechte zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder sonstigen Weise unbeschränkt und gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer. Die Übertragung schließt insbesondere das Recht zur Bearbeitung sowie zur Weiterübertragung der Rechte an Dritte ein. Der Vertragspartner von IGEA wird bei Subvergabe von Aufträgen an Dritte sicherstellen, dass IGEA auch an allfälligen Leistungen des Dritten die vorstehend genannten Rechte exklusiv erwirbt.

5.3. IGEA ist frei, die Anzahl der erworbenen Standardsoftwarelizenzen räumlich, sachlich und ohne weitere Einschränkung im Rahmen des Geschäftszweckes zu verwenden und Lizenzen, Quellcodes, Zugriffsrechte etc. für Engineering- und Softwareleistungen uneingeschränkt und zeitlich unbegrenzt zu nutzen.

5.4. IGEA ist berechtigt, sämtliche Dokumentation für den vertragsgemäßen Gebrauch zu vervielfältigen und zu verwenden.

6. Erfüllungsort und Übernahme, Gesamtleistungen, Transportversicherung und Verpackung

6.1. Erfüllungsort für die Lieferungen und/oder Leistungen ist der von IGEA bestimmte Ort bzw., sofern kein Ort genannt ist, der Sitz von IGEA.

6.2. Es werden, sofern nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart wird, unteilbare Gesamtleistungen vereinbart. IGEA ist ohne besondere schriftliche Vereinbarung nicht zur Entgegennahme von Teillieferungen verpflichtet. Akzeptiert IGEA trotz vereinbarter Gesamtleistung eine Teillieferung, berechtigt dies den Vertragspartner nicht zur Legung einer Teilrechnung und löst dies keine Teilzahlungspflicht von IGEA aus.

6.3. Der Vertragspartner trägt die Kosten und das Risiko des Transportes bis zur vollständigen Übergabe hinter der ersten versperbaren Tür am Standort von IGEA bzw. am vereinbarten Erfüllungsort (INCOTERMS 2010 – DDP). Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht erst mit Übergabe über. Der Vertragspartner hat eine Transportversicherung für die Waren abzuschließen und hat die Waren sachgemäß zu verpacken. Schäden, welche infolge unsachgemäßer Verpackung entstehen, trägt unabhängig von einer bereits erfolgten Übergabe jedenfalls der Vertragspartner.

6.4. Die Abnahme durch IGEA erfolgt während einer vierwöchigen Frist nach Entgegennahme der Lieferung und/oder Leistung, und zwar Form einer schriftlichen und firmenmäßig gezeichneten Abnahmeerklärung der IGEA, dies nach Lieferung und Leistung durch den Vertragspartner bei Vorliegen vereinbarten Lieferumfanges (inklusive Montage, Dokumentation etc.) und nach Bereitmeldung zur Abnahme durch den Vertragspartner.

Insbesondere Bestätigungen des Eingangs der Lieferung und/oder Erbringung der Leistung stellen noch keine Abnahme dar, dies auch dann nicht, wenn darauf auf eine Mängelfreiheit bzw. Vollständigkeit der Lieferung und/oder Leistung Bezug genommen wird. Auch die Nutzung oder Zahlung der Lieferung und/oder Leistung stellen keine Abnahme dar.

Die Abnahme stellt weder eine Einschränkung noch einen Verzicht auf wie auch immer geartete Rechte, insbesondere Gewährleistungs- und Schadenersatzrechte der IGEA dar.

6.5. Sofern bereits vor der Abnahme Wartungsleistungen erbracht werden bzw. ein Wartungsvertrag abgeschlossen wird, besteht die Verpflichtung zur Entgeltzahlung nur für Wartungsleistungen, die nach der Abnahme erfolgen, und erst mit dem Tag der Abnahme.

7. Lieferfristen, Verzug, Preisminderung, Schadenersatz

7.1. Die Lieferung bzw. Leistung ist rechtzeitig, wenn sie an dem in der Bestellung vereinbarten Ort zum Liefertermin übergeben bzw. erbracht wird.

7.2. Sofern kein Fixgeschäft vorliegt, welches sich entweder aus einer ausdrücklichen Abrede der Vertragsparteien oder aus dem Zweck der Leistung ergeben kann, kann IGEA bei Überschreitung des vereinbarten Liefertermins unter Setzung einer angemessenen, höchstens aber zweiwöchigen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und binnen einer Frist von drei Jahren Schadenersatz verlangen.

7.3. Ist für den Vertragspartner erkennbar, dass er mit der Lieferung und/oder Leistung in Verzug gerät, so hat er IGEA unverzüglich vom bevorstehenden Verzug und dessen voraussichtlicher Dauer zu verständigen. Die Verständigung bewirkt keine Befreiung von der nachfolgend angeführten Preisminderung oder von Schadenersatz. Die Verletzung der Verständigungspflicht zieht ebenfalls Schadenersatzpflichten nach sich.

7.4. Preisminderung bei Verzug: Gerät der Vertragspartner in Verzug, so ist IGEA berechtigt, für jeden begonnenen Tag des Liefer- und/oder Leistungsverzuges eine Preisminderung in Höhe von 0,5% je Tag des Gesamtauftragswertes, exklusive USt zu berechnen, maximal jedoch bis zu einem Höchstausmaß von 10% des Gesamtauftragswertes, exklusive USt. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner nach dem vereinbarten Liefer- und/oder Leistungstermin eine Teillieferung und/oder -leistung erbringt und diese von IGEA angenommen wird.

Die Geltendmachung sämtlicher Schäden, die IGEA durch den Verzug entstehen, ist dadurch weder beschränkt noch ausgeschlossen und von keinem Verschulden des Vertragspartners abhängig.

7.5. Im Falle des Zahlungsverzuges schuldet IGEA Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a., bzw., falls die gesetzlichen Verzugszinsen im Zeitraum des Verzuges niedriger sind, gesetzliche Verzugszinsen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt des Rechnungsbetrages schriftlich geltend gemacht wird. Dem Vertragspartner stehen angemessene Mahnkosten, nicht jedoch die Kosten für die Tätigkeit eines Inkassoinstitutes zu. Die Geltendmachung allfälliger darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche wegen Zahlungsverzuges ist ausgeschlossen.

8. Gewährleistung, Haftung, Versicherung, Reparaturen, Garantie

8.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Lieferungen 2 Jahre ab Abnahme. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Lieferungen verbunden mit Leistungen 3 Jahre ab Abnahme der Gesamtanlage beim Endkunden.

8.2. Der Vertragspartner leistet Gewähr für Mängel, die bei Übergabe vorhanden sind. Dass ein aufgetretener Mangel bei Übergabe vorhanden war, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, wenn der Mangel innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfristen hervorkommt.

8.3. Alle Rechte von IGEA, darunter auch sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzrechte sowie Rechte wegen Anfechtung des Vertrages aufgrund von Willensmängeln bleiben auch dann erhalten, wenn IGEA eine mangelhafte Lieferung bzw. Leistung erst nach Ablauf einer allfälligen Frist gemäß § 377 UGB anzeigt. Für die Rechtzeitigkeit der Anzeige eines Mangels genügt es, dass dieser während der vereinbarten Gewährleistungsfristen erfolgt. § 377 UGB findet keine Anwendung.

8.4. Die Abnahme, Nutzung oder Zahlung einer mangelhaften Lieferung oder Leistung stellt keinen Verzicht auf Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder Anfechtungsrechte von IGEA dar.

8.5. IGEA ist im Falle der Gewährleistung berechtigt, die Art der Gewährleistung (Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder Wandlung) zu bestimmen.

8.6. Der Vertragspartner garantiert jedenfalls für die gesetzliche, im Falle von darüberhinausgehenden vertraglich verlängerten Gewährleistungsfristen auch für die längeren vereinbarten Gewährleistungsfristen, dass keine Mängel entstehen. Mängel, die aufgrund unsachgemäßer Behandlung des Liefer- bzw. Leistungsgegenstandes entstehen, sind hiervon grundsätzlich ausgenommen.

8.7. Der Vertragspartner behebt Mängel und Schäden unverzüglich nach Anzeige auf seine Kosten an der Verwendungsstelle, d.h. an der Stelle, an dem der Mangel bzw. Schaden besteht. IGEA kann ihm hierzu eine Frist setzen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist kann

IGEA ohne vorherige Anzeige die Mängel bzw. Schäden selbst oder durch Dritte beheben lassen und hat der Vertragspartner IGEA die Kosten hierfür zu ersetzen.

8.8. Der Vertragspartner ist verpflichtet, eine zumindest seinen gesetzlichen Haftungsumfang deckende Versicherung, inklusive Betriebsversicherung und Produkthaftungsversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von EUR 2.000.000,00 je Schadenfall zu unterhalten. Auf Verlangen ist dies IGEA innerhalb von 3 Tagen nachzuweisen. Die Haftung des Vertragspartners ist nicht auf diese Summe und auch sonst nicht beschränkt.

8.9. Der Vertragspartner verpflichtet sich für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Übernahme, geeignete Ersatzteile zu bevorraten und Reparaturen, auch außerhalb seiner Gewährleistungs- und Garantiepflichten, durchzuführen.

9. Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung gegen Ansprüche der IGEA mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.

10. Qualifikation der Mitarbeiter, Verbot der Weitergabe an Subunternehmer

10.1. Der Vertragspartner von IGEA setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeiter ein, gibt Name und Funktion der verantwortlichen Mitarbeiter bekannt und ersetzt auf Verlangen von IGEA binnen kürzester Frist Mitarbeiter, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder die Vertragserfüllung beeinträchtigen.

10.2. Der erteilte Auftrag der IGEA darf ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der IGEA weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden.

11. Entsorgung der Verpackung, Entpflichtungserklärung

11.1. Der Vertragspartner von IGEA hat sich an einem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung in Österreich (wie z.B. ARA = Altstoff Recycling Austria AG) zu beteiligen und hat schon in der Erklärung des Vertragsabschlusses, aber auch in jedem Lieferschein und in jeder Rechnung folgende rechtsverbindliche Erklärung aufzunehmen: „Die Verpackung aller angeführten Waren ist über die Lizenznummer ... entpflichtet“.

11.2. Unterlässt der Vertragspartner eine solche Entpflichtungserklärung, so hat er das Verpackungsmaterial auf seine Kosten abzuholen oder zurückzunehmen, sobald ihn IGEA dazu auffordert; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist IGEA berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners von IGEA vorzunehmen.

12. Geheimhaltung

12.1. Der Vertragspartner von IGEA verpflichtet sich unwiderruflich, über sämtliche ihm von IGEA zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder aufgrund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zu IGEA bekanntgewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung von IGEA in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiters verpflichtet sich der Vertragspartner, Informationen, Daten und Unterlagen von IGEA bzw. deren Auftraggeber nur auf „need to know“ Basis und nur im Rahmen und für die Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch IGEA.

12.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit IGEA aufrecht.

12.3. Werbung und Publikationen über Aufträge von IGEA sowie die Aufnahme von IGEA in die Referenzliste des Vertragspartners bedürfen der vorherigen Zustimmung von IGEA.

12.4. Sollte sich der Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages eines Dritten bedienen, so hat er auch diesen Dritten zur Geheimhaltung im selben Umfang zu verpflichten.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

13.1. Erfüllungsort ist für Lieferungen die Lieferanschrift und für Leistungen der Bestimmungsort. Ist keine Lieferanschrift bzw. kein Bestimmungsort angegeben, ist Erfüllungsort der Sitz der IGEA in 3130 Herzogenburg. Für Zahlungen ist der Erfüllungsort der Sitz der IGEA in 3130 Herzogenburg.

13.2. Zur Entscheidung aller aus einem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich einer solchen über sein Bestehen oder Nichtbestehen – wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz von IGEA vereinbart.

13.3. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist österreichisches materielles Recht und österreichisches Prozessrecht unter Ausschluss seiner internationalen privatrechtlichen Kollisionsnormen anzuwenden. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AEB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Bestimmungen der AEB. Statt der rechtsunwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung bzw. deren rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Teil ist eine wirksame und durchführbare Regelung anzuwenden, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.